

C10.9 : Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

EEA: Elektrische Energieerzeugungsanlagen (z.B.: Photovoltaikanlagen)
VNB: Verteilnetzbetreiber (in diesem Dokument ist damit die EFA Energie Freiamt AG gemeint)

a) Allgemeine Informationen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 per 1.1.2018 haben die gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich Eigenverbrauch stark geändert. Ab 1.1.2018 ist neu der „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“ definiert und gesetzlich geregelt worden.

Die vor 2018 angewandte Lösung „Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)“ ist daher eher ein Auslaufmodell; sie kann jedoch im Netz des VNB weiterhin angewandt werden. Das Modell „Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)“ besteht ab 1.1.2018 jedoch auf dem Grundsatz der „Freiwilligkeit der Beteiligten“. Teilweise wird in Branchendokumenten und Leitfäden die „Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)“ auch als „Praxismodell VNB“ bezeichnet.

Der VNB verzichtet auf eigene technische Vorschriften mit Ausnahme der Vorgaben in diesem Dokument. Zusätzlich stellt der VNB seinen Kunden das Dokument „Gesetzliche Grundlagen zum Eigenverbrauch“ zur Verfügung.

b) Vorgaben des VNB bei „Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)“

- Bei „Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG)“ gilt die gleiche Praxis bezüglich der Definition, was eine Verbrauchsstätte ist und wann ein Zähler für eine einzelne Verbrauchsstätte hinter einem Netzanschlusspunkt zu installieren ist, wie bei Installationen ohne Produktionsanlagen.
- Jeder Endverbraucher ist weiterhin Kunde des VNB und wird separat mit einem VNB-Zähler gemessen. Zusätzlich gibt es einen VNB-Hauptzähler (EVG-Zähler) mit Register für Bezug und Rücklieferung. Alle Zähler werden vom VNB geliefert und bleiben Eigentum des VNB.
- Alle Zähler der EVG müssen am gleichen Ort unmittelbar beim Netzanschlusspunkt montiert sein.
- Der Zusammenschluss zu einer EVG erfordert einen rechtsgültigen, unterzeichneten **„Rahmenvertrag Eigenverbrauchsgemeinschaft Strom“** und je eine **„Zugehörigkeitserklärung und Vollmacht Eigenverbrauchsgemeinschaft Strom“** jedes einzelnen Endverbrauchers. Es sind die Standardformulare des VNB zu verwenden.
- Die Kosten für die Erarbeitung des Messkonzeptes sowie den Bau/Umbau der Messeinrichtungen sind durch den Objekteigentümer oder die EVG zu tragen.
- Die administrativen Kosten für die Aufwände (Verträge, usw.) des VNB für die Initialisierung einer EVG oder für die Mutation der Endverbraucher sind durch die EVG zu tragen. Sie werden nach Aufwand verrechnet.

c) Verrechnung während dem Betrieb der EVG

- Der Vertreter der Eigenverbrauchsgemeinschaft erhält periodisch eine Rechnung mit folgendem Inhalt:
 - Verrechnung des bezogenen Stromes (Netznutzung, Energie, SDL, KEV, Grundpreis, ev. Abgaben an Standortgemeinde) über den EVG-Hauptzähler; sofern der EVG-Hauptzähler ein zusätzlicher Zähler ist, werden auf dieser Rechnung keine „Abgaben an Standortgemeinde“ verrechnet, da diese schon direkt allen Verbrauchsstätten belastet sind.
 - Gutschrift der Rücklieferung der Energie über den EVG-Hauptzähler ins VNB-Netz (Energie, Grundpreis) auf gleicher Rechnung.
- Jede Partei der Eigenverbrauchsgemeinschaft erhält periodisch eine Rechnung vom VNB mit dem jeweils gültigen Grundpreis und den Abgaben an die Standortgemeinde. Auf dieser Rechnung sind auch die Angaben über den Bezug der jeweiligen Messstelle ersichtlich. Die Verrechnung des Strombezuges (Energie, Netznutzung, KEV und SDL) an die einzelnen EVG-Parteien erfolgt nicht durch den VNB.

- Mit der Rechnung erhält der Vertreter der EVG die Daten der Verbräuche der einzelnen EVG-Mitglieder. Ansprechpartner für den VNB für die Verrechnung ist der Vertreter der EVG. Der Vertreter der EVG verrechnet die Stromkosten gemäss einer EVG-internen Festlegung an die einzelnen Mitglieder der EVG selber.
- Die Abgaben an die Standortgemeinde sowie die Grundpreise pro Verbrauchsstätte jedes einzelnen Endverbrauchers werden in gleicher Höhe erhoben wie wenn keine Eigenverbrauchsgemeinschaft gebildet wird.
- Jeder Endverbraucher haftet weiterhin vollumfänglich sowohl für die von ihm bezogene Energie als auch für die in Anspruch genommene Netznutzung, Systemdienstleistungen und öffentliche Abgaben obwohl die Rechnung des EVG-Zählers an den EVG-Vertreter geht.